

Satzung des Abwasserverbandes Fulda über die Zahlung von Entschädigungen

Auf Grund der §§ 7,17 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88) in Verbindung mit den §§ 5, 27, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2025 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen beschlossen:

§ 1 Fahrtkostenersatz

Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten werden ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannte privateigene Fahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Für unmittelbar nacheinander stattfindende Sitzungen wird der Fahrtkostenersatz nur einmal gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben den Fahrtkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, eines Ausschusses und des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Mitglieder der Verbandsversammlung	30,00 €
2. Mitglieder eines Ausschusses	30,00 €
3. Mitglieder des Verbandsvorstandes	30,00 €
4. Zur Beratung in den Sitzungen zugezogene Sachverständige	30,00 €
5. Mitglieder im Anhörungsausschuss	30,00 €

(2) Neben der unter Abs. 1 aufgeführten Entschädigung erhalten eine Aufwandsentschädigung:

1. der/die jeweilige Verbandsvorsitzende pro Monat	360,00 €
2. der/die jeweilige Vorsitzende der Verbandsversammlung pro Monat	60,00 €
3. die Vorsitzenden der Ausschüsse pro Monat	48,00 €
4. die Mitglieder des Verbandsvorstandes außer dem/der Verbandsvorsitzenden pro Monat	90,00 €

(3) Nimmt eine/ein ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(4) Im Falle der Vertretung hat der/die Vertreter/in Anspruch auf die Entschädigungen nach Abs. 2, sobald die Vertretung mehr als 2 Monate ununterbrochen stattfindet.

§ 3 Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufwandsentschädigung wird bei Dienstreisen nicht gewährt.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. April 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Fulda, 09.12.2025
(Siegel)

Abwasserverband Fulda
Der Vorstand
gez. Schreiner
(Verbandsvorsitzender)